

11.05.2020

**Betr.: Änderungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Sehr geehrte Eltern,

der Landtag hat am 30. April das Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (**Bildungssicherungsgesetz**) verabschiedet und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung die **Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW** erlassen ([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_liste?anw\\_nr=6&jahr=2020&sg=0&val=&ver=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?anw_nr=6&jahr=2020&sg=0&val=&ver=0&menu=1)).

In den Bestimmungen werden insbesondere auch Regelungen zur Leistungsfeststellung, zu Versetzungen und zu den Abschlüssen getroffen. Ich möchte Ihnen im Folgenden einen zusammenfassenden Überblick der Bestimmungen und deren Umsetzungen bei uns geben:

Grundsätzlich gilt für die Sekundarstufe I

- die Anzahl von Klassenarbeiten kann reduziert werden ( bei uns werden im Präsenzunterricht keine Klassenarbeiten mehr geschrieben )
- die Halbjahresnote kann zur Leistungsbewertung herangezogen werden
- der Leistungsstand bis zur Schulschließung ist zu berücksichtigen
- online erbrachte Leistungen können positiv gewertet werden
- im Präsenzunterricht erbrachte Leistungen sind zu bewerten
- Schülerinnen und Schüler (SuS) können nach Beratung durch die Schule zusätzliche Leistungen zur Verbesserung der Note ( online ) erbringen
- SuS können am Ende der Sommerferien eine Verbesserungsprüfung ablegen, wenn dadurch der Wechsel in einen E-Kurs ermöglicht wird
- Wiederholt ein/e SuS das Schuljahr, so wird dies ggf. nicht auf die Verweildauer angerechnet

Für den 9. und 10. Jahrgang gilt außerdem ( siehe auch Mitteilung vom 06.05.2020 )

- die Abschlussbedingungen bleiben erhalten ( z.B. befriedigende Leistungen im E-Kurs für die Qualifikation zur Oberstufe )
- die Zentralen Prüfungen werden durch Klassenarbeiten ersetzt, die vom Fachlehrer erstellt und korrigiert werden. Die Wertung entspricht einer normalen Klassenarbeit.
- wird ein angestrebter Abschluss nicht erreicht, so kann eine Nachprüfung in mehreren Fächern ( Verbesserung um eine Notenstufe ), auch in Deutsch, Englisch und Mathematik, abgelegt werden.

In der Sekundarstufe II gelten folgende Bestimmungen

- in allen Fächern ist eine Klausur ausreichend, fehlende Klausuren werden nur im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule nachgeschrieben
- die Zentralen Klausuren am Ende der EF entfallen
- alle SuS der EF gehen in die Q1 über
- können die im zweiten Halbjahr erbrachten Leistungen in der Q1 nicht bewertet werden, so kann auf das Ergebnis des ersten Halbjahres zurückgegriffen werden
- am Ende der Q1 kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden, ohne dass die Wiederholung auf die Verweildauer in der SII angerechnet wird
- am Ende der Q1 kann eine Nachprüfung abgelegt werden, wenn ansonsten die Q1 wiederholt werden muss

Unsere Kolleginnen und Kollegen erstellen zur Zeit einen Notenüberblick für alle SuS. Die Klassenlehrerteams und die Beratungslehrertemas werden Sie ( per Mail oder im Präsenzunterricht ) über den Notenstand informieren und ggf. auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Leistung zur Notenverbesserung im Bezug auf einen Abschluss oder eine Kurszuweisung hinweisen.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll per Mail an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer oder die Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Bitte haben Sie aber auch Verständnis dafür, dass die Situation auch für uns sehr ungewohnt ist, sich immer wieder mal ändert und wir Ihnen so vielleicht nicht alle Fragen sofort beantworten können.

Seien Sie aber versichert, dass alle Kolleginnen und Kollegen bei allen Entscheidungen die besondere Herausforderung und das Wohl Ihrer Kinder im Blick haben.

Mit freundlichen Grüßen

H. Pipoh